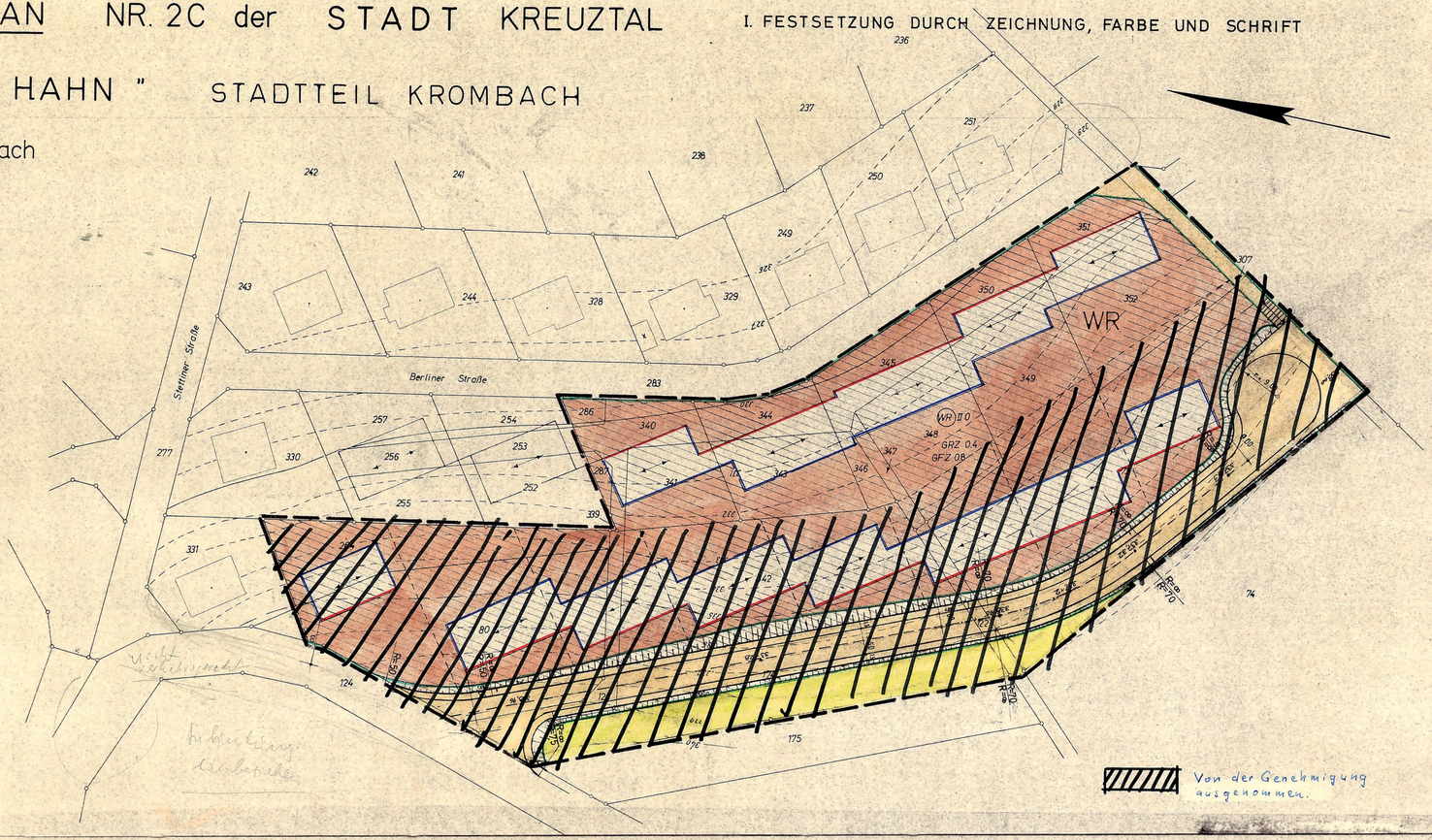
BEBAUUNGSPLAN NR. 2C der STADT KREUZTAL

„AM ALTEN HAHN" STADTTEIL KROMBACH

Gemarkung : Krombach
Flur : 12
M. 1 : 500

I. FESTSETZUNG DURCH ZEICHNUNG, FARBE UND SCHRIFT



ZEICHENERKLÄRUNG

WR	REINES WOHNGEBIET
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
	LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHE
	PLANGEBIETSGRENZE
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	BAULINIE
	BAUGRENZE
II.	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
O	OFFENE BAUWEISE
GRZ z.B. 0.4	GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ z.B. 0.8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	HAUPTFIRSTRICHTUNG

DIESEM BEBAUUNGSPLAN LIEGT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 ZU GRUNDE.

KREUZTAL, DEN 20.10.1969.

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

Stadt Kreuztal Kreis Siegen

II. FESTSETZUNG DURCH TEXT

Ermächtigungsgrundlage

Nach den §§ 4 und 28,(1)g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656/ SGV 2020), ~~den §§ 1, Abs. 1,~~ und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) und des § 4 der Ersten Durchführungsverordnung (DV) zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960, ~~hat~~ (§103 BauGNW) der Rat der Stadt Kreuztal in seiner Sitzung vom 8.10.1969 diesen Bebauungsplan unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen als Satzung beschlossen.

Die Dachneigung soll zwischen 27° - 30° § 1 zugelassen werden.

§ 2
Die Höhenlage der baulichen Anlagen, d.h. die endgültigen Höhen der Oberkanten der Erdgeschoßfußböden muß im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung nach den Höhen der Verkehrsflächen und den Höhenlagen der Nebensammler festgelegt werden. DAs Verhältnis der Höhenlage der Gebäude zueinander muß dabei außerdem so bestimmt werden, daß eine sinnvolle Zuordnung der Höhe für die einzelnen Gebäude erreicht wird.

§ 3
Einfriedigungen und Bgrenzungen sind in natürlicher Art zu schaffen, möglichst als halbhohe Bäume oder Strauchgruppen oder niedrige Hecken.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965.

.....SIEGEN...., den 5.MAI 1969.... DIPL. ING. (ÖFF. BEST. VERM. ING.)

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt KREUZTAL in seiner Sitzung am ..25. 6. 1969..... beschlossen.

Kreuztal, den .20.10.1969.....

Bürgermeister Ratsmitglied

Stadt Kreuztal Kreis Siegen

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat nach § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 21.7.1969 bis .21.8.1969 öffentlich ausgelegen.

Kreuztal, den .20.10.1969.....

Bürgermeister

Stadt Kreuztal Kreis Siegen

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 8.12.1970 teilweise genehmigt worden.
Arnsberg, den 10.12.1970.....
Geschäftszeichen: 34.31.57 - 273/68

Der Regierungspräsident

Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht worden.
Damit ist dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Kreuztal, den 8.12.1970.

Bürgermeister

Stadt Kreuztal Kreis Siegen